

FÖRDERUNGSRICHTLINIE des Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern

gemäß dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz K-NBG 2019 § 16 Abs. 1
basierend auf den „Allgemeinen Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungen“

Programm zur Erhaltung der Kulturlandschaft in der Nationalparkregion

I. Abwicklung

- ➔ Die Abwicklung der Förderung von Projekten im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes erfolgt durch die örtlichen Vereine, die mit der Umsetzung befasst sind (Naturlandvereine der Nationalparkgemeinden).
- ➔ Die verschiedenen Projekte und Maßnahmen werden von den Vereinen (Vorstände) durchgeführt und anhand von Richtlinien, die vom Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern genehmigt sind, abgerechnet.
- ➔ Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Verein.
- ➔ Die Beschlussfassung über die Förderung der Projekte durch Mittel des Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern wird unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kärntner Nationalparkfonds vom Verein durchgeführt.
- ➔ Der Verein bestätigt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte und nimmt auch die Auszahlung der Förderungsmittel an die Einzelprojekte vor.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

II. Förderungselemente

A) Holzdacheindeckungen:

Gefördert wird die Holzdacheindeckung von Objekten die das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft nachhaltig beeinflussen (wie z.B. Mühlen, Heustadl, Kapellen, usw.). Dabei ist aber auch auf die Erreichung einer „Ensemblewirkung“ zu achten. Zur fachlichen Beratung wird das Bundesdenkmalamt Kärnten herangezogen.

<u>Lärchenklubbretter (LKB) heimischer Herkunft</u> (Oberkärnten, Osttirol Pinzgau, Pongau, Lungau):	maximale Förderung pro m ² Dachfläche
➔ Förderobergrenze € 2.000,00	
- LKB genagelt, 40 cm lang (zweifach gedeckt)	€ 26,00
- LKB genagelt, 70 cm - 85 cm lang (zweifach gedeckt)	€ 43,00
- LKB gelegt, über 85 cm lang (dreifach gedeckt)	€ 65,00
- Gebrauchte und geputzte LKB, 70 cm - 85 cm lang, genagelt	€ 20,00

Geschnittene Lärchenbretter (LB) zweifach gedeckt:

➔ Förderobergrenze	€ 1.500,00	maximale Förderung pro m ² Dachfläche
- Geschnittene LB, bis 70 cm lang, Scharendeckung		€ 12,00
- Geschnittene LB, 71 cm - 100 cm lang, Scharendeckung		€ 11,00
- Geschnittene LB, 101 cm - 130 cm lang, Scharendeckung		€ 10,00
- Geschnittene LB, ganzlängige (ungeteilte) Eindeckung		€ 10,00
 <u>Zuschläge:</u>		
1.) Kehlung der Lärchenbretter:		€ 3,50
2.) Vorgeschossene Deckung:		€ 2,00

B) Wandverschindelung:

	maximale Förderung pro m ² Wandfläche
- Lärchenklubbretter, 30 cm lang (zweifach gedeckt)	€ 30,00

C) Holzzäune:

Nicht gefördert werden:

- Holzzäune entlang von Wegen, wenn es sich um die Wiederherstellung von im behördlichen Auftrag entfernten Anlagen handelt
- Umfriedungszäune im Siedlungsbereich bzw. von Ferienhäusern und Zweitwohnsitzen
- mit Holzschutz und anderwärtig imprägnierte Zäune
- Zäune deren Pfosten mit Öl, Carbolineum oder anderen umweltbelastenden Mitteln behandelt wurden
- Zäune aus nicht heimischen Holzarten

1. Stangenzaun: Fichten- oder Lärchenstangen auf Lärchensäulen/Lärchenstempel

Förderungssatz: max. € 7,00 / lfm

- Auflagen:
- traditionelle Ausführung
 - die Zaunsäulen/Zaunstempel müssen mindestens 10 cm Durchmesser aufweisen
 - der Zopfdurchmesser der Stangen muss mindestens 6 cm betragen, die Stangen müssen entrindet sein
 - mindestens dreilagige Ausführung
 - Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 10 Jahren

2. Bretterzaun: Fichten- oder Lärchenbretter auf Lärchensäulen/Lärchenstempel

Förderungssatz: max. € 6,00 / lfm

- Auflagen:
- traditionelle Ausführung
 - die Zaunsäulen/Zaunstempel müssen mindestens 10 cm Durchmesser aufweisen
 - Fichten oder Lärchenbretter geschnitten mit Waldsaum (nicht gesäumt)
 - mindestens dreilagige Ausführung
 - keine Schwartling
 - Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 10 Jahren

3. Schrankzaun: mit geklobenen (gehackten) Lärchenstecken

Förderungssatz: max. € 32,00 / lfm

- Auflagen:
- traditionelle Ausführung
 - Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 15 Jahren

4. Kombinierter Stangen/Bretterzaun: Lärchenbretter stehend auf 2-lagigen Stangenzaun mit starken Lärchensäulen aufgenagelt

Förderungssatz: max. € 19,00 / lfm

- Auflagen:
- traditionelle Ausführung
 - die Zaunsäulen müssen mindestens 25 cm Durchmesser aufweisen
 - der Zopfdurchmesser der Stangen muss mindestens 6 cm betragen, die Stangen müssen entrindet sein
 - die Lärchenstangen werden in die Lärchensäule eingearbeitet
 - Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 15 Jahren

5. Kreuzranggnzaun:

Förderungssatz: max. € 8,00 / lfm

- Auflagen:
- traditionelle Ausführung
 - mindestens 3 Steckenpaare (Kreuzungspunkte)
 - Verwendung von geraden Stangen
 - Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 10 Jahren

D) Schneitelbäume:

Förderungssatz: max. € 13,00 / Jahr / Baum

- Auflagen:
- Wiederaufnahme der „Schneitel“-Nutzung, falls und wo noch möglich
 - im Zweijahresrhythmus schneiteln
 - Baumhöhe: mindestens 3 m mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) von mind. 15 cm

E) Förderung von landschaftsgestaltenden Vorhaben und Objekten:

1. Erhaltung von noch intakten Klaubsteinmauern:

Förderungssatz: max. € 1,50 / Laufmeter / Jahr

- Auflagen:
- kein Entfernen/Beschädigen/Umreißen der Mauer
 - Nachschlichten von beschädigten/abgerutschten Mauerbereichen
 - Einrichtung einer Pufferzone: keine Jauche/Gülle in Abstand von 2-3 m
 - schlampige Pflegemahd, vereinzelte Gehölze dürfen aufkommen
 - Erhaltungspflicht für 10 Jahre

2. Sanierung von bereits beschädigten Klaubsteinmauern:

Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten (max. 50% Kostenersatz)*

- Auflagen:
- kein Entfernen/Beschädigen/Umreißen der Mauer
 - Nachschlichten von beschädigten/abgerutschten Mauerbereichen
 - Einrichtung einer Pufferzone: keine Jauche/Gülle in Abstand von 2-3 m
 - schlampige Pflegemahd, vereinzelte Gehölze dürfen aufkommen
 - Erhaltungspflicht für 10 Jahre

3. Sanierung und Errichtung von Harpfen (landw. Verwendung), Bildstöcke, Marterln, Wassertrögen, Holzdachrinnen usw.:

Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten und Materialaufwand (max. 50% Kostenersatz) *

Harpfe Stangenfeld max.	€ 76,00
Säule max.	€ 94,00
Bildstöcke, Marterln max.	€ 600,00
Wassertrög max.	€ 50,00 / lfm
Holzzulauf zum Wassertrög max.	€ 40,00 / Stück
Holzdachrinnen mit trad. Holzhaken	€ 15,00 / lfm

- Auflagen:
- Verwendung ortsüblicher Baustoffe
 - Vorlage einer Baubeschreibung bzw. Bauskizze bei Bildstöcken und Marterln

4. Sanierung und Errichtung von Balkon und Holzgatter:

Förderungssatz: Balkon, Förderung nur in Verbindung mit einem positiven fachlichen Gutachten und einem bestehenden/neuem Holzdach
€ 150,00 / lfm – max. € 1.500,00 / Balkon

Holzgatter (Stangen, Bretter) max.	€ 120,00 / Stück
------------------------------------	------------------

- Auflagen:
- Verwendung ortsüblicher Baustoffe
 - Ortsübliche Ausführung

F) Pflege von Hecken mit oder ohne Baumschicht:

Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten des Mehraufwandes (max. 50% vom amtlichen Stundensatz) *

- Auflagen:
- die Fläche darf nicht gerodet werden
 - ausschlagfähige Sträucher sind maximal in einem 10 – 20-jährigen Rhythmus abschnittsweise auf Stock zu setzen. Überhang in die Fläche kann jährlich im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum geschnitten werden.
 - eine Veränderung der Struktur ist nicht erlaubt
 - die Ausbreitung der Holzbestände in benachbarten grünen Flächen ist durch Mahd dieser Grünlandflächen zu verhindern

*Als Bemessungsgrundlage für die anrechenbaren Kosten von geleisteten Schichten werden die jeweils gültigen, amtlichen Pauschalkostensätze für die Kostenabrechnung im Rahmen der Landwirtschaftsförderung herangezogen.

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung in der 20. Sitzung des Nationalparkkuratoriums Hohe Tauern am 06.12.2022 in Kraft.